

Rahmenhygienekonzept für Präsenzveranstaltungen an der OTH Regensburg

Präambel

Das Ziel der OTH Regensburg ist es, im Sommersemester 2021 Präsenzlehre zu ermöglichen und die Gesundheit aller Hochschulmitglieder zu schützen. Dies kann nur gelingen, wenn sich alle Hochschulmitglieder – Studierende, Mitarbeiter*innen und Professor*innen – im Sinne der Eigenverantwortung an die in diesem Rahmenhygienekonzept beschriebenen Regelungen halten. Den Mitarbeiter*innen und Professor*innen kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

1. Grundlagen

- Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung
- [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Corona-Pandemie: Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben in der jeweils gültigen Fassung](#)
- Rahmenhygienekonzept zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an den Hochschulen (HAW) im Wintersemester 2020/2021 von Hochschule Bayern e. V. vom 16.09.2020
- [Hygienekonzepte der OTH Regensburg:](#)
 - [Arbeitsschutzregel](#)
 - [Lüftungsstandard](#)
 - [Lüftungsstandard für Prüfungen](#)
- [Öffnung der OTH Regensburg für Tätigkeiten im Labor im Rahmen von Bachelor- und Masterabschlussarbeiten](#)

2. Randbedingungen

- Das Sommersemester 2021 wird als virtuelles Semester mit vereinzelt Präsenzphasen durchgeführt. Bei geänderter Infektionslage ist aber eine Rückkehr zu einem rein digitalen Semester nicht ausgeschlossen.
- Präsenzphasen sollen primär für die Erst- und Zweitsemester sowohl in Bachelor- als auch Masterstudiengängen, Praktika (falls unbedingt nötig) und Abschlusssemester (falls unbedingt nötig) vorgesehen werden. Weitere Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel Übungen und Seminare in Kleingruppen können, soweit didaktisch sinnvoll, ebenfalls, zumindest teilweise, in Präsenz durchgeführt werden.
- Welche Veranstaltungen in Präsenz angeboten werden, entscheiden die Fakultäten.
- Es sollen möglichst wenig Studierende zeitgleich auf dem Campus anwesend sein. Die Begegnungen von Studierenden sollen minimiert werden mit dem Ziel der Vermeidung unnötiger Kontakte und Einhaltung des grundsätzlichen Mindestabstands von 1,5 m.
- Der Aufenthalt von Studierenden ist auf dem gesamten Hochschulgelände auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

3. Betreten der Hochschule

Beim Betreten der Hochschule (Innen- und Außenbereich) sind insbesondere folgende Hygienevorschriften strengstens einzuhalten:

- In den Gebäuden und auf den markierten Außengängen besteht grundsätzlich Maskenpflicht.
- Für alle Hochschulmitglieder gilt die Verpflichtung, geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Verpflichtend sind medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken). Nicht akzeptabel sind Masken mit Ausatemventil und Klarsichtmasken.
- Unabhängig von der Maskenpflicht sind Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen zu vermeiden und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion (Risikogruppen gemäß Robert Koch-Institut) und Schwangeren wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Bitte nehmen Sie dazu Rücksprache mit Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt. Bei Bedarf steht auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit der OTH, Frau Petra Faldum, zur Verfügung.
- Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die
 1. in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten,
 2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, gemäß RKI, z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, oder
 3. gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>).

Ausgenommen sind im Fall von Nrn. 2 und 3 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Hochschule vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Hochschule vorgenommen wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

- Es gelten die folgenden Hygieneregeln, wie sie sowohl vom Robert Koch-Institut als auch von der WHO empfohlen werden:
 1. Händeschütteln vermeiden
 2. Husten- und Nies-Etikette einhalten
 3. Regelmäßig, gründlich und mit Seife Hände waschen
 4. Die Hände möglichst aus dem Gesicht lassen, um Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen
- Allen Hochschulmitgliedern wird für den Aufenthalt auf dem Gelände der Hochschule die Nutzung der Corona-Warn-App dringend empfohlen.
- Die oben genannten Regelungen werden im Sinne des Hausrechts (geregelt in der [Hausordnung der OTH Regensburg](#)) stichprobenartig kontrolliert. Zuwiderhandlungen können rechtlich geahndet werden und auch zum Hausverbot führen.

4. Organisatorische Randbedingungen und Hygienevorschriften

- Lehrveranstaltungen sind ggf. in mehrere in sich geschlossene Gruppen aufzuteilen und ggfs. in einer Kombination von Präsenz- und Digitalbetrieb durchzuführen.
- Bei Veranstaltungsräumen sind die zur Benutzung freigegebenen Sitzplätze zu kennzeichnen.
- In Sanitärbereichen und Laboren sowie in den Vorlesungsräumen sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten.
- An den Haupteingängen werden Möglichkeiten zur Händedesinfektion bereitgestellt.
- Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge, Versuchsvorrichtungen, Rechnertastaturen, etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Reinigung vor jeder Nutzung zu ermöglichen.
- Die Veranstaltungsräume werden täglich von dem beauftragten Reinigungsunternehmen gereinigt.
- Covid 19-Testangebot für Studierende

In Ergänzung zu dem in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vorgesehenen Testangebot für Beschäftigte und dem allgemeinen Testangebot („Jedermann-Testungen“ und „Bürger-Testungen“), das allen Hochschulangehörigen individuell offensteht, bieten die Hochschulen insbesondere den Studentinnen und Studenten Testmöglichkeiten zur Absicherung des Lehrbetriebs an.

1. Zielsetzung

Testungen werden gezielt als ergänzendes Instrument zum Infektionsschutz eingesetzt, um möglichst effektiv und praktikabel den derzeit eingeschränkt zulässigen Präsenzbetrieb zu erleichtern, zu begleiten und zu unterstützen. Die allgemeinen und speziellen Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz – insbesondere die jeweils geltenden Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dieses Rahmenhygienekonzeptes – bleiben von der Verwendung von Tests unberührt und sind daher weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den vorgeschriebenen Mindestabstand und Maskenpflichten, wo diese vorgesehen sind.

2. Umsetzung

Die Hochschulen ermöglichen Testungen mit in Deutschland zugelassenen Antigentests zur Eigenanwendung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Selbsttests).

Dazu stellen die Hochschulen insbesondere den Studentinnen und Studenten Selbsttests in angemessenem Umfang zur Verfügung, um den Präsenzbetrieb zu begleiten. Die konkrete Umsetzung erfolgt an den Hochschulen eigenverantwortlich vor Ort. Dementsprechend entscheidet jede Hochschule grundsätzlich selbst nach den Gegebenheiten vor Ort und unter Berücksichtigung der Anforderungen der konkreten Präsenzformate darüber, wo sie die Selbsttests einsetzt.

Bei der Verwendung der Tests sind die jeweils geltenden – insbesondere datenschutzrechtlichen, dienst- beziehungsweise arbeitschutzrechtlichen und biostoff- beziehungsweise gefahrstoffrechtlichen – Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.

Die Testungen sind für Einzelne freiwillig: Eine Testpflicht für die Teilnahme an Präsenzformaten an Hochschulen ist in den §§ 17, 21 der 12. BayIfSMV, die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2021 geändert worden ist und derzeit bis zum Ablauf des 9. Mai 2021 gilt, nicht vorgeschrieben.

Die an die Testungen und deren Ergebnisse gegebenenfalls anknüpfenden (Rechts-)Folgen, insbesondere im Hinblick auf notwendige Folgetestungen und Quarantäneverpflichtungen, bleiben unberührt.“

5. Präsenzlehrveranstaltungen

Präsenzlehrveranstaltungen umfassen **alle** Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika, Präsentationen, etc.), die in Präsenz durchgeführt werden.

- Studierende müssen sich vorab über WebUntis für die Präsenzlehrveranstaltung anmelden, an der sie teilnehmen möchten.
- Die Anmeldung muss für jeden einzelnen Termin der Präsenzlehrveranstaltung erfolgen.
- Studierende dürfen nur daran teilnehmen, wenn sie sich vorher angemeldet haben.
- Lehrende, die Präsenzlehrveranstaltungen durchführen, müssen die Kontaktdatenerfassung sicherstellen.
- Die Sitzordnung oder Anordnung der Teilnehmenden ist so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird.
- Wenn während der Präsenzlehrveranstaltung der grundsätzliche Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden.
- Die Lehrenden haben in den Räumen (Hörsäle, Labore, etc.) bei Präsenzlehrveranstaltungen das Hausrecht und damit die Pflicht auf die Einhaltung der Sitzordnung, des Mindestabstands, des Lüftungskonzepts sowie der Hygieneregeln zu achten.
- Lehrende dürfen in ihrer Lehrveranstaltung eine Maskenpflicht anweisen.
- Laborgegenstände, Werkzeuge, Tastaturen, Tische, etc. sind nach einem Personenwechsel mit Haushaltsreiniger durch den*die nachfolgenden Nutzer*in zu reinigen. Das Reinigungsmaterial dafür wird in den Räumen bereitgestellt.
- Für alle Präsenzlehrveranstaltungen, die nicht in Hörsälen oder Seminarräumen durchgeführt werden, ist dem Dekan seitens der durchführenden Lehrperson ein Hygienekonzept zur Genehmigung vorzulegen. Dies betrifft insbesondere Praktika, Übungen in Rechnerräumen und Veranstaltungen mit künstlerisch-musischem Charakter.
- Für die Veranstaltungen mit künstlerisch-musischem Charakter gelten die Vorgaben für Musikunterricht der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bzw. des Hygienekonzepts Kulturelle Veranstaltungen und Proben in der jeweils gültigen Fassung.

6. Sonstige Präsenzveranstaltungen

Für alle sonstige Präsenzveranstaltungen müssen die oben genannten Regelungen ohne Einschränkung Anwendung finden. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen.

6.1 Abschluss- und Projektarbeiten in Laboren

Für Abschlussarbeiten gelten weiterhin die bekannten Regeln. Diese finden auch Anwendung auf Projektarbeiten, die im Labor durchgeführt werden. Der*die Laborleiter*in ist für die Kontaktdatenerfassung mit WebUntis verantwortlich. Das Einverständnis der Hochschulleitung muss nicht mehr eingeholt werden.

6.2 Präsenzsprechstunden

Präsenzsprechstunden der Professor*innen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Dekan stattfinden. Dazu legt der*die Professor*in dem Dekan eine Begründung und ein Hygienekonzept, unter Berücksichtigung dieses Rahmenkonzepts vor. Die Kontaktdatenerfassung muss durch den*die Professor*in erfolgen.

6.3 Prüfungseinsicht

Falls eine Prüfungseinsicht in Präsenz möglich ist, erfolgt diese entsprechend den im letzten Semester genehmigten Konzepten. Die Prüfungskommissionen regeln die Einsichtnahme. Die Kontaktdatenerfassung ist sicherzustellen.

6.4 Lernarbeitsräume

Ob und in welchem Umfang Lernarbeitsräume zur Verfügung gestellt werden, entscheiden die Fakultäten. Das im letzten Semester erprobte Konzept soll dabei zur Anwendung (inkl. Anmeldung über WebUntis) kommen. Man unterscheidet dabei zwischen Individual- und Gruppen-Lernarbeitsräumen. In Individual-Lernarbeitsräumen herrscht konzentrierte Ruhe. In Gruppen-Lernarbeitsräumen dürfen sich maximal fünf Personen aufhalten und unter Berücksichtigung aller unter Kapitel 1 bis 4 genannten Regelungen miteinander lernen.

Alle sonstigen Lernarbeitsplätze bleiben gesperrt.

6.5 Exkursionen

Exkursionen dürfen bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden.

6.6 CIP-Pools

Die CIP-Pools bleiben bis auf Weiteres geschlossen. In CIP-Pools dürfen allerdings Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Ungeeignet sind aktuell die CIP-Pools im S-Gebäude. Dem Dekan ist ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen. Die Lehrenden müssen die Kontaktdatenerfassung über WebUntis sicherstellen.

6.7 Bibliothek

Aktuelle Informationen zur Öffnung der Bibliothek können der [Webseite der Bibliothek](#) entnommen werden.

6.8 Studierendenhaus

Das Studierendenhaus bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

6.9 Essen am Campus

Für die Cafeterien und die Mensa gilt das Hygienekonzept des Studentenwerks. Das Essen in den Gebäuden der Hochschule ist nur in den vom Studentenwerk ausgewiesenen Bereichen der Cafeterien und der Mensa gestattet.

6.10 Veranstaltungen mit externen Besuchern

Veranstaltungen mit externen Besuchern dürfen auf Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Hochschulleitung stattfinden. Dabei ist jeder Einzelfall aufgrund der nachfolgenden Kriterien auf eine absolute Notwendigkeit der Durchführung in Präsenz hin zu überprüfen. Der Antrag muss über den Dekan an die Hochschulleitung gestellt werden. Neben einem Hygienekonzept, das dieses Rahmenhygienekonzept berücksichtigt, muss dem Antrag eine aussagekräftige Begründung beigelegt werden, die insbesondere die folgenden Fragen beantwortet:

- Ist die Veranstaltung unabdingbar für die Lehre, Forschung oder Weiterbildung?
- Handelt es sich um eine interne Weiterbildungsveranstaltung für Mitarbeiter*innen der OTH Regensburg? Warum muss diese Veranstaltung durchgeführt werden?
- Warum kann die Veranstaltung nicht virtuell oder zumindest hybrid durchgeführt werden?
- Wie viele Teilnehmenden sind zu erwarten? Wie setzt sich der Kreis der Teilnehmenden zusammen?

- Sind die externen Besucher unabdingbar für die Veranstaltung?
- Wie sieht die Sitzordnung aus?
- Wie erfolgt die Kontaktdatenerfassung? Ist eine Kontaktdatenerfassung über WebUntis möglich?

Der*die Veranstalter*in hat bei der Veranstaltung das Hausrecht und damit die Pflicht auf die Einhaltung der Sitzordnung, des Mindestabstands, des Lüftungskonzepts sowie der Hygieneregeln zu achten. Das : [Formblatt "Externe Besucher"](#) ist auszufüllen und vom Veranstalter zwecks Kontaktnachverfolgung einen Monat lang aufzubewahren.

Dieses Konzept wurde am 6. Mai 2021 von der Hochschulleitung beschlossen.